

Nr. 41 / 06 vom 14. Juni 2006

Fakultät für Naturwissenschaften

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Chemie
an der Universität Paderborn

Vom 14. Juni 2006

Fakultät für Naturwissenschaften

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Chemie

an der Universität Paderborn

Vom 14. Juni 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1

I. Allgemeines	4
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang	4
§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen, Leistungspunktsystem, Meldung und Meldefristen	5
§ 5 Prüfungsausschuss	6
§ 6 Prüfende und Beisitzende	7
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	7
§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	9
II. Masterprüfung	10
§ 9 Zulassung	10
§ 10 Zulassungsverfahren	10
§ 11 Form und Umfang der Masterprüfung	11
§ 12 Module und deren Gewichtung mit Leistungspunkten	12
§ 13 Ausgabe, Umfang und Art der Masterarbeit	12
§ 14 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	13
§ 15 Zusatzmodule	14
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	14
§ 17 Wiederholung und Ausgleich von Prüfungen	16
§ 18 Abschluß der Masterprüfung	17
§ 19 Zeugnis	17
§ 20 Masterurkunde	18
III. Schlussbestimmungen	18
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	18
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 23 Aberkennung des Mastergrades	19
§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung	19

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Im Masterstudium, das mit der Prüfung zum „Master of Science“ abgeschlossen wird, erfolgt die Ausbildung in enger Verknüpfung von Forschung und Lehre und betont projektbezogen. Dadurch sollen die Studierenden ihren Begabungen und Neigungen entsprechend befähigt werden, Fragestellungen der Chemie wissenschaftsgerecht zu bearbeiten und kritisch zu bewerten, um sich fachübergreifende wissenschaftliche Beschäftigungsfelder in diesem Bereich zu erschließen.

Der **Studiengang „Chemie“** ist eine Vertiefung und Spezialisierung des grundständigen Bachelorstudienganges in „Chemie und Chemietechnik“. Es schließt Lehrveranstaltungen aus der Physik (Optoelektronik und Photonik), dem Maschinenbau (Kunststofftechnik) oder dem Fachgebiet Chemie und Gesundheit als chemienahe Erweiterung mit ein, die etwa die Hälfte der gesamten Ausbildung ausmachen. Diese Lehrveranstaltungen beziehen sich auf die Schwerpunkte des Departments Chemie: **„Funktionale Materialien“** oder **„Technologische Prozesse“**.

(2) Durch den Abschluss „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat durch das Studium und die Mitarbeit in fachübergreifenden Projekten vertiefte Kenntnisse der Chemie erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu erarbeiten, anzuwenden und dadurch auch bei wissenschaftlicher Teamarbeit eigenständige Beiträge zu leisten.

(3) die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang „Chemie“.

§ 2

Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums „Chemie“ erbracht, verleiht die Fakultät für Naturwissenschaften für den Studiengang „Chemie“ den akademischen Grad „Master of Science“. Für den Abschluss „Master of Science“ wird die abgekürzte Schreibweise „M. Sc.“ verwendet.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 4 Semester (inklusive Masterarbeit), in denen 120 Leistungspunkte erworben werden müssen.

(2) Der Studienumfang beträgt im Masterstudium inklusive Studium Generale (10 Leistungspunkte) ohne Masterarbeit 90 Semesterwochenstunden.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (30 Leistungspunkte) beträgt 6 Monate.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen, Leistungspunktsystem, Meldung und Meldefristen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt und nach dem European Credit Transfer System (ECTS) benotet. Für das Bestehen der Prüfung zum „Master of Science“ sind bei einem viersemestrigen Studiengang 90 Leistungspunkte zu erwerben und die Masterarbeit mit weiteren 30 Leistungspunkten abzufassen.

(2) Mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung ist der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung muss spätestens zwei Wochen vor dem angekündigten Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss (Prüfungssekretariat) durch die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgen. Dem Antrag sind die in § 9 Abs. 2 aufgelisteten Unterlagen beizufügen. Die erste Prüfungsmeldung in einem Modul gilt gleichzeitig als Meldung zu dem entsprechenden Modul. Die einzelnen Prüfungen gelten als angetreten, sobald die Prüfungsaufgaben entgegengenommen worden sind.

(3) Termine, Form und Umfang der kreditierten, studienbegleitenden Prüfungen werden mindestens vier Wochen vorher vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Studienbegleitende Prüfungen finden in der Regel zweimal im Studienjahr statt. Die Wiederholungsprüfungen werden spätestens 8 Wochen nach dem ersten Prüfungstermin angeboten.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

- Klausuren
- Mündliche Prüfungsleistungen
- Prüfungsleistungen im Rahmen von Seminaren, z.B. schriftliche Referate oder mündliche Seminarvorträge.

Eine Prüfung kann aus mehreren verschiedenartigen Prüfungsleistungen bestehen.

(7) Prüfungsleistungen des Masterstudiums können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden,

(8) Die Masterarbeit kann erst nach Bestehen der letzten kreditierten Prüfung ausgegeben werden. Sie soll innerhalb von einem Monat nach Bestehen der letzten kreditierten Prüfung begonnen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung dieser Frist um maximal 6 Wochen zulassen. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(9) Bei der Festsetzung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass keine Kollision mit Lehrveranstaltungen auftritt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat für das Department Chemie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Vorsitzende, Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss:

1. sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
2. ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig,
3. berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
4. gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten offen.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechtes.

(7) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss

erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(8) Werden fachliche und prüfungsrechtlich relevante Tagesordnungspunkte aus einem der beteiligten nicht-chemischen Fächern behandelt, so wird dazu der Prüfungsausschussvorsitzende des jeweiligen Faches zur Prüfungsausschusssitzung des Departments Chemie geladen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden können Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierte oder Promovierte des Departments „Chemie“ bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, an der Universität Paderborn eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt oder Lehrinhalte vermittelt haben. Bei der Bestellung von Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die diesen oder einen verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG erfolgreich abgeschlossen haben oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügen.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungsverpflichtung auf die an der Ausbildung beteiligten Lehrenden nach Möglichkeit gleichmäßig verteilt wird.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für mündliche Prüfungen sowie für die Masterarbeit die Prüfenden vorschlagen. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Anwendung finden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Die Prüfenden und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden nach dem ECTS bewertet. Die Anerkennung von einzelnen Prüfungsleistungen sowie ganzen Studienabschnitten ist daher immer mit der Zuerkennung der in Paderborn diesen Prüfungsleistungen bzw. Studienabschnitten zugeordneten Leistungspunkten verknüpft. Da die Zahl der Leistungspunkte nur die Gewichtung der entsprechenden Benotungen festsetzt, muss gewährleistet sein, dass die entsprechenden anzuerkennenden Prüfungsleistungen und Studienabschnitte benotet sind bzw. nachträglich benotet werden können.

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht

wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen oder an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuchs-Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik, Physik oder Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Studium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Analog können einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf Antrag angerechnet werden.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen der Masterprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse.

(10) Für Leistungen, die im integrierten Studiengang Chemie an der Universität Paderborn erbracht wurden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Übergangsregelungen beschließen.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine mündliche Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen mündlichen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Eine schriftliche Prüfungsleistung gilt auch dann als mit ungenügend (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Beginn der schriftlichen Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tage der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Festlegung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von den Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine

Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würde und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 13 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
2. den Bachelorstudiengang Chemie und Chemietechnik an der Universität Paderborn oder einen vergleichbaren oder einschlägigen Studiengang mit mindestens der Note 3,0 absolviert hat. Für Absolventen einschlägiger Studiengänge¹ kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten angemessene, auf den Masterstudiengang vorbereitende Studien einschließlich noch zu erbringender Prüfungsleistungen festsetzen.
3. an der Universität Paderborn für den Master-Studiengang in der Fakultät für Naturwissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an den Prüfungsausschuss zu stellen (§ 4 Abs. 2 ist zu beachten). Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat Prüfungen in einem einschlägigen Masterstudiengang Chemie oder in einem anderen einschlägigen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Zur Masterarbeit gemäß § 11 kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich alle 90 Leistungspunkte der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen erworben hat.

(5) Die Masterarbeit kann erst nach Bestehen aller studienbegleitenden Prüfungen ausgegeben werden. Näheres regelt § 4 Abs. 8 und §13 Abs. 6.

¹ Beispiele: BSc (Chemie) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, der erfolgreiche Abschluss eines Diplomstudienganges Chemie an einer deutschen Fachhochschule, Chemie HI (DI)-Absolventen oder ein Lehramtsstudium in Chemie.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Der Antrag ist mit der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung zu stellen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. die Unterlagen unvollständig sind.
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Masterstudiengang Chemie oder in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Bei den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen beschränkt sich die Zulassungsablehnung auf den Fall, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Masterstudiengang Chemie zwingend vorgeschrieben ist.
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem einschlägigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.
5. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

(3) Hochschul- oder Studiengangswechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß Absatz 2, 3. eine Prüfung nicht bestanden haben, können nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 11

Form und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. Der Erwerb von 90 Leistungspunkten in studienbegleitenden Prüfungen
2. Die Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten

(2) Erster studienbegleitender Bestandteil der Masterprüfung ist der Erwerb von 90 Leistungspunkten. Der Erwerb der Leistungspunkte erfolgt durch das Absolvieren studienbegleitender Prüfungen.

(3) Studienbegleitende Prüfungen sind in der Regel Klausurarbeiten (1 – 4 Stunden Dauer), Referate oder mündliche Prüfungen (30 – 45 Minuten Dauer). Grundsätzlich ist jede Lehrveranstaltung Gegenstand einer solchen Prüfung. Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und Projektarbeiten. Mehrere Lehrveranstaltungsarten können zu einem Modul zusammengefasst werden. Näheres regeln § 12 und § 16.

(4) Das mit 12 Leistungspunkten versehene Modul „Projektstudium“ vermittelt in erster Linie Schlüsselqualifikationen: Der interdisziplinäre Charakter des Projektes fördert die Kommunikations- und Teamfähigkeit. Ein besonderer Schwerpunkt ist das Einüben von Präsentationstechniken. Ein abschließender Vortrag über das Projekt in englischer Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten unterstreicht die Bedeutung dieses Aspektes.

(5) Zweiter Bestandteil der Masterprüfung ist die Masterarbeit.

§ 12

Module und deren Gewichtung mit Leistungspunkten

Im Masterstudiengang „Chemie“ sind die folgenden Module zu absolvieren:

a) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Pflichtblock	
Modul 1: Modellierung und Simulation	8.0 LP
Modul 2: Polymerreaktionstechnik	5.0 LP
Modul 3: Anorganische Chemie	6.0 LP
Modul 4: Organische Chemie	6.0 LP
Modul 5: Struktur und Dynamik kondensierter Systeme	8.0 LP
Modul 6: Praktikum Präparative Chemie	8.0 LP
b) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtblock	
- „Chemie und Gesundheit“	
Modul 7: Physiologie	8.5 LP
Modul 8: Medizinische Chemie und Verbraucherschutz	11.0 LP
Modul 9: Bioanorganik und Bioorganik	10.5 LP
Modul 10: Projektstudium	9.0 LP
- „Kunststofftechnik“	
Modul 11: Verarbeitung	9.5 LP
Modul 12: Herstellung, Charakterisierung und Werkstoffkunde von Kunststoffen	8.0 LP
Modul 13: Kunststofftechnologie	8.0 LP
Modul 14: Grundlagen der Kunststoffverarbeitung	4.5 LP
Modul 15: Projektstudium	9.0 LP
- „Optoelektronik und Photonik“	
Modul 16: Angewandte Optik	7.0 LP
Modul 17: Halbleiterphysik	7.0 LP
Modul 18: Kolloidkristalle und Materialien für die Photonik	16.0 LP
Modul 19: Projektstudium	9.0 LP
c) Studium Generale	
Modul 20	10.0 LP

§ 13

Ausgabe, Umfang und Art der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden entsprechend dem Prüfungszweck nach § 1 zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit im Studiengang „Chemie“ kann in den in § 12 aufgeführten chemischen Fächern oder im Wahlpflichtfach angefertigt werden.

(3) Die Masterarbeit kann von Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierten des Departments „Chemie“, die oder der in Forschung und Lehre im

Department Chemie tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei wird gegebenenfalls zusätzlich festgestellt, ob es sich um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen, dies begründet jedoch keinen Anspruch.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit beantragt und zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Die normale Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Umfang der Masterarbeit sollte in der Regel 70 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben Studiengang oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 14

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden, von denen einer dem Department Chemie angehören muss, zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfenden soll die Professorin oder der Professor sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfende wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und muss habilitiert oder (Junior-)Professorin oder (Junior-)Professor, nicht jedoch zwingend von der Universität Paderborn sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten, die mindestens ausreichen sein müssen, gebildet. Beträgt jedoch die Differenz der beiden Noten mehr als 2,0, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfender bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden bes-

seren Einzelbewertungen. Beurteilt einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, so bewertet ein dritter vom Prüfungsausschuss benannter Prüfer zusätzlich die Arbeit. Bei positiver Entscheidung bleibt die nicht ausreichende Note unberücksichtigt und als Ergebnis gilt das arithmetische Mittel der beiden übrigen Noten. Bei negativer Entscheidung ist die Masterarbeit nicht bestanden. Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(3) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 13 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 15 Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Module einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als Anlage in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Lehrveranstaltungen sind in der Regel Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und Projektstudien. Noten ergeben sich für Vorlesungen, Seminare und Übungen aus der Bewertung von einem oder mehreren der im Folgenden aufgelisteten Prüfungselemente: Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate; für Praktika aus der Bewertung von einem oder mehreren der im Folgenden aufgelisteten Prüfungselemente: Bewertung von Protokollen, Kolloquien, Posterpräsentationen, Referate. Das Projektstudium wird auf Grund eines Abschlussberichtes und eines Vortrages in englischer Sprache bewertet. Prüfungsart und ggf. Zusammensetzung der Prüfungsnote aus Bestandteilen ist in den einzelnen Steckbriefen der Studienordnung geregelt.

Die **Noten für die zu Lehrveranstaltungen gehörenden Prüfungsleistungen** im ECTS werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Festsetzung der Noten ebenso wie für die Bewertung der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	= eine ausgezeichnete Leistung;
2 =	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 =	ungenügend	= eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer.

Die **Modulnote** errechnet sich als Mittelwert der zugehörigen Lehrveranstaltungsnoten. Die einzelnen Noten werden dabei mit der zugehörigen Anzahl der Leistungspunkte gewichtet.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Den rechnerischen Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

	1,0 – 1,5 = sehr gut
über	1,5 – 2,5 = gut
über	2,5 – 3,5 = befriedigend
über	3,5 – 4,0 = ausreichend
über	4,0 – 5,0 = mangelhaft
über	5,0 – 6,0 = ungenügend.

Bis zur Note 4,0 werden die zugehörigen Leistungspunkte vergeben.

(2) Die **Fachnoten** errechnen sich als Mittelwert der Modul- und bei fachübergreifenden Modulen der Lehrveranstaltungsnoten unter Berücksichtigung der Gewichte der abgeprüften Module. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das jeweilige Gewicht der Modulnoten orientiert sich an der Anzahl zugeordneter Leistungspunkte (LP).

(3) Die **Gesamtnote der Masterprüfung** ergibt sich als **Notenmittel aus den Modulnoten** und der **Note der Masterarbeit** und wird nur bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt. Diese Noten werden dabei mit der zugehörigen Anzahl der Leistungspunkte gewichtet. Den rechnerischen Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

	1,0 – 1,5 = sehr gut
über	1,5 – 2,5 = gut
über	2,5 – 3,5 = befriedigend
über	3,5 – 4,0 = ausreichend
über	4,0 – 5,0 = mangelhaft
über	5,0 – 6,0 = ungenügend.

(4) Zusätzlich werden die Fachnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung entsprechend dem ECTS angegeben ²

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= ausgezeichnet (A = excellent)
über 1,5 bis 2,0	= sehr gut (B = very good)
über 2,0 bis 2,5	= gut (C = good)
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend (D = satisfactory)
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend (E = sufficient)

² Empfehlungen von HRK und KMK

§ 17

Wiederholung und Ausgleich von Prüfungen

- (1) Sämtliche Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen gemäß § 12, die gemäß § 16 Abs. 1 nicht bestanden sind oder gemäß § 8 als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die letzte Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Ergänzungsprüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. Die Dauer dieser Prüfung beträgt zwischen 30 und 45 Minuten. Studienbegleitende Prüfungen finden in der Regel zweimal im Studienjahr statt. Die Wiederholungsprüfungen werden spätestens 8 Wochen nach dem ersten Prüfungstermin angeboten.

- (2) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Bewertung einmalig unmittelbar wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen. Bei der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas in der in § 13 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

- (3) Eine Kompensation einer nicht bestandenen Prüfung zu Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb eines Moduls ist durch Prüfungen zu anderen Wahlpflichtveranstaltungen des gleichen Moduls möglich. Innerhalb eines Moduls kann aber nur eine kreditierte Prüfung ausgeglichen werden. Eine nicht bestandene Prüfung zu einer Wahlpflichtveranstaltung kann einmal wiederholt oder durch Wechsel innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtveranstaltungskatalogs kompensiert werden. Die Gesamtzahl dieser Möglichkeiten ist auf die Anzahl der Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Modul begrenzt. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden fest, ob nach dem Nichtbestehen einer Prüfung eine Wiederholung stattfinden kann. Die Bekanntgabe erfolgt mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen.

- (4) Eine nicht bestandene Prüfung in Alternativform, d. h. in Form eines schriftlichen Referates oder eines mündlichen Vortrags, zu einer Wahlpflichtveranstaltung, die nicht schlechter als mit 4,3 zu bewerten wäre, kann über die Möglichkeiten gem. Abs. 3 hinaus einmal nachgebessert werden. Die Form der Nachbesserung sowie die Bedingungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.

- (5) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen. Soweit sie aus mehreren Teilprüfungen besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn zwei Teilprüfungen endgültig nicht bestanden sind oder die Note des Moduls schlechter als ausreichend ist. Soweit die Modulprüfung aus einer Prüfung besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist.
- (6) Bei Veranstaltungen des Studium Generale kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung, der Kompensation und der Nachbesserung sowie der hierfür geltenden Bedingungen die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen zur Anwendung. Die Gesamtzahl der Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten entspricht der Anzahl der Prüfungen in diesem Modul. Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und keine Wiederholung oder Kompensation mehr möglich sind.

- (7) Innerhalb des Wahlpflichtmodulkataloges ist der einmalige Wechsel eines Moduls auch nach endgültigem Nichtbestehen des Moduls möglich.

- (8) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch abgewählt werden.

(9) Für die Wiederholung nach Absatz (2) und (3) kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen.

§ 18 **Abschluß der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module gemäß §12 und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Modul endgültig nicht bestanden und ein Wechsel nicht mehr möglich ist oder
2. die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind für den Abschlussgrad „Master of Science“ folgende Noten aufzunehmen:

- die Modulnoten
- die Fachnoten das Notenmittel der Fachnoten
- die Note der Masterarbeit
- die nach §16 Abs. (4) ermittelte Gesamtnote

(2) Zusätzlich gibt das Zeugnis die Regelstudienzeit und das Thema der Masterarbeit an.

(3) Die Universität Paderborn stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem DS-Modell von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) findet der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Verwendung.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Als Datum des Zeugnisses ist der Zeitpunkt anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 20

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades nach § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.
- (3) Zusätzlich wird der Abschlussurkunde ein „Diplom Supplements“ als Regelbestandteil beigelegt. Dies soll den diversifizierten Studienprogrammen Rechnung tragen und den gem. § 11 Abs. (3) jeweils eingeschlagenen Wahlpflichtblock kenntlich machen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Wunsch Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften - vom 26. April 2006, und des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenbau – vom 10. Mai 2006 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 27. Juli 2005.

Paderborn, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nikolaus Risch', with a stylized, looped ending.

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch